

N-218854-Pin

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die „Kalktuffquelle in Vorderstoder“ als
Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan
für dieses Gebiet erlassen wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet „Kalktuffquelle in Vorderstoder“ gehört mit der Entscheidung der Kommission vom 21. Jänner 2021 (EU 2021/165) festgelegten vierzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der alpinen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Konkordanztafel:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das geplante Europaschutzgebiet „Kalktuffquelle in Vorderstoder“ (AT31530000) befindet sich im Gemeindegebiet von Vorderstoder am rechten Ufer des Loigisbaches im Bereich der sogenannten „Huttererseite“ rund 1400 m westlich der Kirche in Vorderstoder. Die Fläche, die bereits im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zwischen Land Oberösterreich und den Grundbesitzern für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert wurde, weist eine Gesamtfläche von 6.333 m² auf, wobei der engere Schutzbereich mit den Kalktuffablagerungen alleine bereits 5.786 m² ausmacht. Das gesamte Areal befindet sich auf dem Grundstück 798/1 (KG 49411 Vorderstoder).

2. Schutzzweck

Schutzzweck dieses Europaschutzgebietes ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der 7220* Kalktuffquellen und des 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Weichholzau). Dabei sollen insbesondere die Tuffablagerungen samt intaktem Wasserhaushalt (Überrieselung) als Grundvoraussetzung für die Neubildung weiterer Tufflager in möglichst unberührtem, störungsarmem Zustand dauerhaft gesichert werden

3. Schutzgüter im Gebiet

FFH-Lebensraumtyp	prioritär	Fläche	FFH
7220*	ja	0,5786ha	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
91E0*	ja	0,0547ha	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Weichholzau)

Zentrales Element des geplanten Europaschutzgebietes sind die überaus großflächigen Kalktuffablagerungen. Dazwischen liegen kleinräumig und mosaikartig quellige, Bergahornreiche Wälder vor, die als Quell-Eschenwälder (*Carici remotae-Fraxinetum*) anzusprechen sind. Diese sind als Lebensraumtyp den Weichholzauen (91E0*) anzuschließen.

Der östliche Teilbereich wird von einem reichlich wasserführenden Rohrauslass mit nicht belastetem Quellwasser unbekannter Herkunft beschützt. Von hier aus ziehen geschlossene, großflächig entwickelte Tufflager bis an die Mittelwasserlinie des Loigisbaches, wobei eine lockere Überschildung mit Berg-Ahorn, Esche und z.T. Fichte (diese natürlich) bezeichnend ist.

Die reich strukturierten Tufflager tragen in den oberen Anteilen eine dichte und vitale Quellmoosvegetation mit Sichel-Starknervmoos (*Palustriella commutata*), in der nur wenige Gefäßpflanzen (vor allem Bitteres Schaumkraut) eingestreut vorhanden sind; nach unten hin

werden Hochstauden (besonders Bach-Pestwurz) bezeichnend und die beiden Teillappen verbinden sich in einem von Quellsümpfen durchzogenen Tuffkörper am Hangfuß.

Der westliche Teilbereich, der durch einen trockenen und mutmaßlich in Teilbereichen von Tuff unterlegten Riedel getrennt ist, wird von einem ergiebigen Quellbach gespeist, wobei knapp unterhalb seines Ursprungs ein naturnah ausgeführter Fischteich (Forellen und Stöhr) eingeschaltet ist.

In dem primär offenen, nach unten hin schütter mit Gehölzen bestockten Westteil sind dichte Teppiche des Blaugrases (Tuffquellried) über stark verfestigten und flächig ausgebreiteten und bis zu 25 m breiten Tufflagern bezeichnend. Der sehr abwechslungsreiche Quellwasserabfluss weist folgende herausragende Merkmale auf: Ein ca. 4 m² großer und bis 1 m tiefer Quellwasser-Kolk in kompaktem Tuff (einzigartig in Österreich!), durchströmte Tuffterrassen, Tuffrinnen ("steinerne Rinnen"), Quellgerinne mit Bachsinter sowie natürlich abtrocknende Tufflager.

Im letzteren Fall, der eine Folge von natürlichen Umverlegungen des Abflusses ist, tritt Wirteliges Schönastmoos (*Eucladium verticillatum*) dominant auf. An Beeinträchtigungen ist allenfalls ein vernachlässigbarer Nährstoffeintrag aus dem Fischteich, der den westlichen Teilbereich beschützt, zu nennen. Damit scheinen einzelne Exemplare des Schwarzen Holunders im Bereich der Beschüttung aus dem Überlaufrohr des Teiches in Verbindung zu stehen. An floristischen bedeutsamen Arten sind noch Alpenmaßliebchen, Alpen-Gänsekresse und Blaugras zu ergänzen. Insgesamt ein für die oberösterreichischen Kalkalpen einzigartiger Tuffkomplex von landesweiter Bedeutung.

4. Bewertung des Erhaltungszustandes der relevanten Schutzgüter

Vor dem Hintergrund der bisherigen weitgehenden Nutzungsfreiheit befinden sich die Schutzgüter in einem außerordentlich guten Zustand. Auf Grund der überaus großflächigen Ausbildung und strukturellen Vielfalt (eingestreute Sickerfluren, vertuffte Karstquelle) ist der Erhaltungszustand mit A anzugeben.

5. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können

Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen in den Zonen A und B vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

In den Zonen A und B führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in beiden Zonen:

- a) das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von ihnen Beauftragte;
- b. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- c. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im unbedingt erforderlichen Ausmaß, ausgenommen das Befahren und das Ablagern von jeglichem Material;
- d. die Seilbringung über die Tuffquelle;

2. über die in Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone B:

- die Einzelstammentnahme.

6. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Kalktuffquelle in Vorderstoder“

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie).

Landschaftspflegeplan

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Sicherung der ungestörten Hydrologie und Trophie
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Weichholzau)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

Die Lebensraumtypen 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion) und 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Weichholzau) bedürfen derzeit jedoch keiner aktiven Pflegemaßnahmen.